

INHALT	SEITE
102. Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern	278
103. 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna	280
104. 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Kreisstadt Unna	284
105. 13. Änderungssatzung zur Satzung über Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna	287
106. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna	289
107. 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna	292
108. Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung der Kreisstadt Unna	297
109. 20. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede	299

102.

Bekanntmachung**Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 22.12.2014**

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden ab 01. Januar 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 398 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 762 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 470 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 31 – 102 / 22. Dezember 2014

103.

Bekanntmachung**10. Änderungssatzung vom 22.12.2014 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 17.12.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 17.12.2004 beschlossen.

§ 1

Der § 2 (1) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind bei Berechnung

- nach § 4 Abs. 1 u. 2, Buchstaben a-k, m-o und q die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke
- nach § 4 Abs. 1 u. 2, Buchstaben l und p die Erwerber der Abfallsäcke
- nach § 4 Abs. 3, Buchstaben a-d der Besteller der Sperrmüllabfuhr / Elektroaltgeräteabholung
- nach § 5 die Anlieferer

§ 2

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	171,38 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	85,69 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	257,07 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	128,53 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	514,14 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	257,07 €
g) 1.100 l wöchentlicher Leerung	4.712,95 €
h) 1.100 l 14-täglicher Leerung	2.356,47 €
i) 1.100 l 4-wöchentliche Leerung	1.178,24 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	11.782,37 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	14.995,74 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,77 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	78,30 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	117,45 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	234,90 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,64 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 15,50 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,60€
----------------------------	-------

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,80€
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,60€
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	17,00€
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	29,00€
10-er Karte für Grünschnitt	33,00€

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,10€
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,20€
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	25,50€
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	51,00€

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	12,50€
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	20,00€
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	58,00€
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	100,00€

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,77 €
Biomüll je 70 Liter	2,64 €

§ 4

Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 31 – 103 / 22. Dezember 2014

104.

Bekanntmachung**14. Änderungssatzung vom 22.12.2014 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Kreisstadt Unna vom 18.12.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

- (1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **2,70 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,27 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **1,44 €**

- (2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **1,43 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,06 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **0,37 €**

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge **31,91 €**.

§ 2

Diese 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 31 – 104 / 22. Dezember 2014

105.

Bekanntmachung**13. Änderungssatzung vom 22.12.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 22.01.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Siebten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	RK	Bemerkungen
Kuhlenbrink	Af	III	nach Widmung
An der alten Schmiede	Lü	V	nach Widmung

§ 2

Die 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 13. Änderungssatzung vom 22.12.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 31 – 105 / 22. Dezember 2014

106.

Bekanntmachung**1. Änderungssatzung vom 22.12.2014 zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 27. Mai 2010**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 27.05.2010 beschlossen:

§ 1**Der § 7 (2) der Satzung für die Friedhöfe wird wie folgt geändert:**

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen oder Beisetzungen fest. Jede verstorbene Person muss innerhalb von **zehn Tagen**, jedoch nicht vor Ablauf von **vierundzwanzig Stunden** nach Feststellung des Todes bestattet oder zu einer Feuerbestattungsanlage überführt sein. Urnen müssen spätestens **sechs Wochen** nach der Einäscherung beige-
setzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Beisetzungspflichtigen oder des Beisetzungspflichtigen in einer Grabstätte ohne Kennzeichnung beige-
setzt.

§ 2**Der § 11 (2) der Satzung für die Friedhöfe wird wie folgt geändert:**

(2) Die Nutzungsberechtigten haben Pflanzen, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen spätestens zwei Tage vor der Bestattung oder Beisetzung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann die vorübergehende Entfernung von zu Nachbargrabstätten gehörenden baulichen Anlagen gestatten. Sofern notwendig, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, bei Aushub eines Grabes auf den Nachbargrabstätten Erdcontainer aufzustellen und **Pflanzen zurück zu schneiden**. Dabei können störende Pflanzen, Grabplatten und Grabschmuck für die Dauer der Aushubarbeiten entfernt werden. Nach dem Wiederverfüllen des Grabes werden durch die Friedhofsverwaltung die entfernten Pflanzen wieder eingepflanzt, Grabplatten und Grabschmuck wieder aufgelegt. Die durch derartige Maßnahmen entstehenden Kosten sind von den Nutzungsberechtigten der zu bestattenden Person zu tragen.

§ 3

Der § 17 (1) der Satzung für die Friedhöfe wird wie folgt ergänzt:

(1) Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Erwerberinnen und Erwerber von Reihengrabstätten sind verpflichtet, die Grabstätten mit Pflegeverpflichtung herzurichten und dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und dem besonderen Charakter der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

...

- 13. die Grabstätten nicht von den Nutzungsberechtigten und Angehörigen eingesät werden dürfen;**
- 14. Wahl- und Reihengrabstätten nicht komplett mit einer Grabplatte und/oder Kies abgedeckt werden dürfen;**
- 15. die Grabstätten nicht mit Betonkanten eingefasst werden dürfen;**
- 16. Grabeinfassungen, die anlässlich einer Bestattung von der Nachbargrabstätte entfernt wurden, spätestens sechs Monate nach der Bestattung wieder gesetzt werden müssen. Die entstandenen Kosten sind von den Angehörigen der zu bestattenden Person bzw. vom Auftraggeber zu tragen.**

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 31 – 106 / 22. Dezember 2014

107.

Bekanntmachung**5. Änderungssatzung vom 22.12.2014 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 27. Mai 2010**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 27. Mai 2010 in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb**I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)**

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.253,87€ |
| 2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 80,92 € |
| 3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte) | 2.569,02 € |
| 4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 95,42 € |
| 5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.878,47 € |
| 6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 105,79 € |
| 7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte) | 1.934,64 € |
| 8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr | 96,73 € |

9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)	3.233,02 €
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	215,53 €
11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	2.096,89 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	83,88 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.789,17€
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal ohne Pflegeverpflichtung pro Jahr	111,57 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenerwerb)

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	1.999,79€
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.920,22€
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.684,61€
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	2.078,86€
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	1.840,89€
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.345,68€
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	1.970,69€

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	540,33 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	691,22 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	536,61 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	599,09 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen	479,77 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	1.513,04 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	687,23 €
3. Ausgrabung einer Urne	508,92 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	527,35 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	112,05 €
2. Kühlung/Tag	81,50 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	68,40 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	234,13 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	405,35 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	209,66 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	366,91 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 30 Minuten	139,78 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 60 Minuten	251,60 €
7. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof – -kleine- 30 Minuten	139,78€
8. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -kleine- 60 Minuten	251,60 €

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	68,40 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	17,10 €
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern	68,40 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	68,40 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangene ¼ Stunde	28,50 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangene ¼ Stunde	14,25 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 31 – 107 / 22. Dezember 2014

108. Bekanntmachung**Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung der Kreisstadt Unna vom
22.12.2014**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Aufhebungssatzung**

Die vom Rat der Kreisstadt Unna am 12.07.2010 beschlossene Satzung zum Schutz des Baumbestandes wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung der Baumschutzsatzung der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 31 – 107 / 22. Dezember 2014

109.

Bekanntmachung**20. Änderungssatzung vom 22.12.2014 zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ; SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV.NRW. S.458 / SGV.NRW. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 670), jeweils in den gültigen Fassungen, und der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 02.05.1987 hat der Rat der Kreisstadt Unna am 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 2

Der § 5 Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert :

Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	ab dem 01.01.2015	161,00 €
---	-------------------	----------

§ 3

Der § 5 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert :

Rettungstransportwagen (RTW) pro Person und Einsatz	ab dem 01.01.2015	294,00 €
--	-------------------	----------

§ 4

Der § 5 Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert :

a) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	ab dem 01.01.2015	215,00 €
b) Notarzteinsatzpauschale (NA) pro Person und Einsatz	ab dem 01.01.2015	126,00 €

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach ihrer Verkündung am 01.01.2015 in Kraft.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 20. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.12.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 31 – 109 / 22. Dezember 2014